

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 10

München, den 30. Juni 2009

Jahrgang 2009

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
08.05.2009	2230-7-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	206
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
20.05.2009	2038.3.5-UK Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen .....	208
28.05.2009	2230.1.3-UK Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ .....	209
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208)

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl S. 779), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zum Hauspersonal gehören insbesondere Hausmeister und Reinigungspersonal.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Betrag „1100 €“ durch den Betrag „1200 €“ und der Betrag „975 €“ durch den Betrag „1050 €“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „475 €“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

4. In § 15 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Schrägstrich und die Worte „für Sonderpädagogik“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 werden die Worte „Vergütungsgruppen des BAT des vergleichbaren staatlichen Personals, berechnet für das 39. Lebensjahr, Ortszuschlag Stufe 2“ durch die Worte „für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des TV-L, berechnet nach Stufe 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 werden die Worte „Angestellten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung“ durch die

Worte „Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherung“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Ersatz der Kosten für Hauspersonal richtet sich nach den Entgeltgruppen des TV-L; hierzu werden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder).

(2)<sup>1</sup>Betreut das Hauspersonal auch nichtschulische Anlagen (Heim, Tagesstätte), so wird nur eine anteilige Vergütung gezahlt. <sup>2</sup>Bei nicht hauptberuflichen Kräften wird der ortsübliche Stundensatz bis zur Höhe des anteiligen Entgelts einer teilzeitbeschäftigten Kraft nach TV-L ersetzt. <sup>3</sup>Für die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für das Reinigungspersonal gelten als Richtzahlen in der Regel 160 m<sup>2</sup> für Schulen und 200 m<sup>2</sup> für Sporthallen je Stunde und Arbeitskraft.“

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.10 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird Nr. „2.18“ durch Nr. „2.19“ ersetzt.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.
- b) Nr. 1.1.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2.2 Lehrkräfte mit dem Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule, Kunsthochschule oder mit dem Abschluss eines akkreditierten Masterstudien-gangs an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach unterrichten,“

- c) In Nr. 1.2 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 8. Mai 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

### **Basisqualifikationen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 20. Mai 2009 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.605**

#### 1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Basisqualifikationen

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2009 (GVBl S. 180) sieht für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule den Nachweis von Basisqualifikationen in den Fächern Musik, Kunst und Sport (§ 36 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 LPO I) und für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I) vor.

Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben.

#### 2. Inhaltliche Ausgestaltung der Basisqualifikationen

Wird der Nachweis der Basisqualifikationen im Rahmen universitärer Angebote erbracht, kann die Universität dafür Leistungspunkte ausweisen, die auf die in § 22 LPO I genannten Bereiche angerechnet werden können; für universitäre Angebote genügen Veranstaltungen im Umfang von zwei bis drei Semesterwochenstunden pro Fach. Die Basisqualifikationen können für die Fächer Musik und Sport auch durch außeruniversitär erworbene Qualifikationen nachgewiesen werden.

##### 2.1 Musik

Im Zentrum der „Basisqualifikationen Musik“ stehen grundlegende Kompetenzen im Umgang mit der Stimme und im Liedvortrag sowie basale instrumentale Fertigkeiten zur Melodiebegleitung.

Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

Werden die Kompetenzen außeruniversitär erworben, gelten folgende Qualifikationen als Nachweise:

- Bestätigung eines mindestens dreijährigen Instrumentalunterrichts, dessen Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt  
oder
- Bestätigung eines mindestens zweijährigen Gesangsunterrichts mit instrumentaler Begleitung, dessen Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt  
oder

- Bestätigung einer mindestens dreijährigen Zugehörigkeit zu einem Instrumental- oder Gesangsensemble.

Bestätigungen über die geforderten Qualifikationen können formlos von den Musiklehrkräften an staatlichen Schulen sowie Instrumental- und Gesangslehrkräften im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. oder im Landesverband Bayerischer Tonkünstler ausgestellt werden.

Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Unfähigkeit zum Spielen eines Instruments ist die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert.

##### 2.2 Kunst

Im Zentrum der „Basisqualifikationen Kunst“ steht die Vermittlung grundlegender Techniken in der zwei- und dreidimensionalen Darstellung. Nachgewiesen werden grundlegende Kompetenzen in der ästhetischen Gestaltung des Lebensbereichs sowie manuelle Fertigkeiten und Techniken im Umgang mit Farbe und Materialien.

Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

##### 2.3 Sport

Durch die „Basisqualifikationen Sport“ weisen die Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen grundlegende Kompetenzen in folgenden didaktischen Handlungsfeldern nach:

- Gesundheit fördern,
- Bewegung gestalten,
- mit- und gegeneinander spielen.

Die Zulassungsvoraussetzung ist durch den Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen nach Maßgabe der Universität erfüllt.

Werden die Kompetenzen außeruniversitär erworben, gelten folgende Qualifikationen als Nachweise:

- Nachweis des Übungsleiter C „Breitensport Profil Erwachsene und Ältere“ (bisher Übungsleiter A) oder
- Nachweis des Übungsleiter C „Breitensport Profil Kinder und Jugendliche“ (bisher Übungsleiter J).

Bei entsprechendem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und einer daraus resultierenden Sportunfähigkeit ist die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung nach Maßgabe der Universität gefordert, insoweit diese Veranstaltung sportdidaktische Kenntnisse vermittelt.

##### 3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen  
Modellversuch „MODUS21  
Schule in Verantwortung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 28. Mai 2009 Az.: III.3-5 S 4640-6.42 523**

Der Modellversuch „MODUS21 Schule in Verantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2002 (KWMBL I S. 295), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 318)), an dem 44 bayerische Schulen aller Schularten teilnehmen, erprobt eine erweiterte Eigenverantwortung von Schulen aller Schularten als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

Der Modellversuch hat bereits Ergebnisse erbracht, die an allen bayerischen Schulen umgesetzt werden können („60 Maßnahmen“; freigegeben durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 2005 (KWMBL I S. 329) und 13. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 6)). MODUS21 setzt Meilensteine zur stärkeren Eigen- und Ergebnisverantwortung an bayerischen Schulen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlängert den Modellversuch MODUS21 um ein Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2009/10.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft. Die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. September 2003 (KWMBL I S. 485) und vom 23. August 2007 (KWMBL I S. 350) treten am 31. Juli 2009 außer Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 2002 (KWMBL I S. 295), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 318), tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---